

menlegungen nicht übereinstimmen mit den Besteuerungsgrundsätzen. Es hat dies zwar als Argument gegen das Gesetz sollen geltend gemacht werden, aber es spricht dafür, daß der, der dieselben Reinertragseinheiten bekommt, vielleicht mehr Steuereinheiten bekommt und dadurch schlechter wegkommt. Besonders tritt dieses Bedenken dann hervor, wenn Jemand sein Grundstück bedeutend verbessert hat. Hier sind die Steuereinheiten nicht erhöht worden. Er erhält nun bei der Zusammenlegung ein Grundstück, was nicht so ameliorirt ist, wie das seinige, indessen der Andere ein ameliorirtes Grundstück erhält, worauf weniger Steuereinheiten liegen, was besonders dann eintreten wird, wenn das Deputationsgutachten Beifall findet, vermöge dessen die Vertheilung der Steuereinheiten nur eine Art von Dismembration wäre. Erlauben Sie mir ein Beispiel anzuführen. Wir wollen annehmen, zwei Grundstücksbesitzer werfen jeder in die Zusammenlegung 6000 Reinertragseinheiten. Das ist noch nicht viel, denn es beträgt nur 600 Steuereinheiten, indem die Steuereinheit 10 Neugroschen, die Reinertragseinheit hingegen nur einen Neugroschen beträgt. Die beiden Besitzer werfen aber so bei der Zusammenlegung, daß der eine gerade des andern Grundstück erhält. Nun wollen wir annehmen, der eine habe auf seinem Grundstücke seit der Einführung des neuen Grundsteuersystems keine Verbesserung vorgenommen, und es sei zufällig die Abschätzung in Bezug auf die Zusammenlegung übereinstimmend mit der Abschätzung bei dem Grundsteuersystem, und es würden also 100 Steuereinheiten gewesen sein. Der andere aber, der dieselben Reinertragseinheiten mit einwirft, hat sein Grundstück seit Erlassung des Grundsteuersystems ameliorirt, durch Auffahrung von Mergel, Dünger, Kalk u. dergl. Es hat ursprünglich bei dem ehemaligen schlechten Zustande nur zweihundert Steuereinheiten gegeben. Dieser Besitzer kommt offenbar durch die Zusammenlegung in großen Schaden, denn er wird künftig nur sechstausend Neugroschen Revenüen haben, aber künftig sechshundert Neugroschen Steuern geben und hat also einen Nachtheil von circa 400 Einheiten, was ein Capital von 3—400 Thalern ausmacht, und ein solcher Mann kann nicht einmal auf eine Ausgleichung hoffen. Es sind nun von unserer Deputation im Einverständniß mit der jenseitigen Kammer verschiedene Einwürfe gegen das Gesetz gemacht worden. Der erste geht dahin, es sei nicht möglich, daß die Sache consequent durchzuführen, indem bei Schul- und Parochialgrundstücken eine solche Ausgleichung nicht möglich sei. Das ist allerdings wahr; aber kann man nicht alle Uebelstände beseitigen, so muß man doch möglichst viele beseitigen, da ohnehin jene Lehne gewöhnlich von geringem Betrage sind und mindestens nicht so beständig jene Nachtheile eintreten. Ein zweiter Grund ist der (und dieser scheint mir sehr wichtig), daß dadurch Zerwürfnisse herbeigeführt, Kosten gehäuft und Vergleich erschwert werden. Die Lehtern können von vornherein, da die Bestimmung des Gesetzes in den wenigsten Fällen Anwendung erleiden wird, weil die meisten Zusammenlegungen durch Vergleiche erfolgen, allerdings dabei zu Stande kommen; aber wer hindert den einzelnen Grundstücksbesitzer, bei diesen Vergleichen zugleich zu sti-

puliren, daß von einer Ausgleichung abgesehen werde? Man könnte sogar bei der Erlassung darauf hinweisen, daß die Parteien dies nicht stipuliren dürften; es würde aber bei einer solchen Vergleichsbeschränkung derjenige, der durch die veränderte Besteuerung Schaden erlitte, eine Basis haben, nach welcher er die Vergleichsvorschläge vortheilhaft für sich gestalten könnte, während, wenn das Gesetz nicht angenommen wird, er allen Schaden über sich ergehen lassen muß; sollte es aber zur Ausgleichung kommen, so ist die Sache nicht schwierig, ist ein ganz einfaches Rechnungsexempel. Wer bei der Zusammenlegung mehr Steuereinheiten bekommt, wird auf Entschädigung zu rechnen haben. Es ist ferner gesagt worden, der Gegenstand sei unerheblich, und ich will nicht untersuchen, ob er wichtig ist, es kann allerdings bezweifelt werden; ich habe aber bereits angeführt, daß schon von Capitalien von 3—400 Thalern die Rede sein kann. Aber ein Grundstück von 600 Steuereinheiten ist noch nicht bedeutend, es gibt auch welche von 6000 Steuereinheiten und es ist also nicht ein unbedeutendes Object. In allen Fällen aber, wo es sich von Recht und Billigkeit handelt, sind auch geringe Bedenken wichtig. Wir haben Entschädigung beantragt, wo es sich kaum um soviel handelte, wie in dem vorliegenden Falle, und ich sehe mich daher gemüßiget, meinen Vorschlag dahin zu richten, daß die 3. §. angenommen werde.

v. W a g d o l f: Das Gutachten der Deputation hat von Sr. Königl. Hoheit Anfechtung erlitten, und ich erlaube mir daher, dasselbe mit wenigen Worten zu rechtfertigen. Die Deputation hat die Grundsätze auseinandergesetzt, nach welchen die Bonitirung zum Behuf der Zusammenlegung und Besteuerung erfolgt, und welche allerdings verschieden sind, woraus natürlich auch verschiedene Resultate hervorgehen müssen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß es vorkommen könne, daß ein Grundstücksbesitzer, welcher nach der Zusammenlegung einen neuen Grundstückscomplex erhält, mehr Steuereinheiten auferlegt bekommen kann, als er zuvor hatte; nichts desto weniger scheint es mir doch nicht zweckmäßig, hier eine Entschädigung deshalb stattfinden zu lassen, denn die meisten Zusammenlegungen erfolgen durch Vergleiche, welche entweder das ganze Geschäft, oder wenigstens die einzelnen Grundlagen desselben betreffen. Hat nun eine Zusammenlegung in Folge eines solchen Vergleiches stattgefunden, dann ist auch anzunehmen, daß der, welcher nunmehr auf seinen angewiesenen Complex mehr Steuereinheiten erhält, entweder durch besseres oder mehrs Land in Vorthail gekommen ist, und es scheint daher durchaus nicht angemessen, ihm auf Kosten des Andern, der dadurch vielleicht Nachtheil hatte, noch anderweite Vorthaile wegen der mehr auf ihn kommenden Steuereinheiten zuzuweisen. Allein selbst für den Fall, daß eine Zusammenlegung ohne allen Vergleich nur in Folge commissarischer Entscheidung erfolgt, kann ich die Entschädigung weder für nöthig, noch für zweckmäßig halten. Erstens nicht weil nach §. 18 b des Grundsteuergesetzes wieder eine Revision der Besteuerung für den Fall einer Grundstückzusammenlegung vorbehalten worden ist, also in Folge dessen eine neue Ausgleichung der Steuern Platz greift, ohne daß sich die Betheiligten darüber beschweren können. Zweitens kann die